



Satzung

des Schulvereins des Gymnasiums Wertingen e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulverein des Gymnasiums Wertingen e. V.“. Er hat den Sitz in Wertingen und er ist im Vereinsregister einzutragen.

Der Verein will die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben unterstützen, die Schüler betreuen und zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszielen dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Austrittserklärungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen, dem Ansehen des Vereins schaden oder trotz dreimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleiben. Mitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen ernannt werden.

§ 3 Höhe und Verwendung der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Hauptversammlung beschlossen. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu entrichten. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen müssen in erster Linie verwendet werden für:

- a) Anschaffungen solcher Gegenstände, für die der Schule keine eigenen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- c) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- d) Zuwendungen an Schüler

Über die zweckmäßige Verwendung entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- Vorsitzenden
- Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- bis zu fünf Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. 1., 2. und 3. Vorsitzender haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur tätig werden können, wenn der 1. bzw. 2. Vorsitzende nicht handeln kann oder will.

Weiterhin gilt im Innenverhältnis, dass die jeweils vertretungsberechtigten Vorsitzenden über höchstens die Hälfte der jährlichen Einnahmen frei verfügen dürfen. Höhere Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden.

An den Vorstandssitzungen nimmt grundsätzlich der Schulleiter des Gymnasiums Wertingen bzw. dessen Stellvertreter oder ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter teil. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 5 Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, spätestens im Monat August. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vorher. Sie hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- c) Gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstandes
- d) Beschlussfassungen über evtl. Satzungsänderungen

Vorschläge und Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen.

§ 6 Beschlussfassung

Vorstand und Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu wählen.

Die auflösende Versammlung entscheidet über das Vereinsvermögen; es ist dem Gymnasium Wertingen zuzuteilen. Bei einer Änderung des Zweckes des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen ebenfalls an das Gymnasium Wertingen. Die Schule hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler zu verwenden.

Wertingen, 17. Juli 1992